

Beschluss des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 12 - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 12 anzufügen:

'12. Anhang 48 Teil 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt." '

Begründung:

Anpassung des Gefahrstoffrechts an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien.

2. Zu Artikel 3

In Artikel 3 sind die Wörter "ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats" durch die Wörter "1. Januar 2005" zu ersetzen.

Begründung:

Parallel zu dieser Verordnung hat die Bundesregierung den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (BR-Drs. 134/04) vorgelegt. Danach soll im Abwasserabgabengesetz ebenfalls der Fischttest durch den Fischeitest ersetzt werden, und zwar mit Wirkung zum 1. Januar 2005. Die Anforderungen aus der Abwasserverordnung wirken sich auf die Höhe der zu zahlenden Abwasserabgabe aus. Deshalb ist ein zeitgleiches Inkrafttreten beider Regelungen notwendig.